



S068 – WBN777/89/2024

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 122 Grundbuchordnung

Die Anlegung eines Grundbuchs für

**die Stadt Winnenden**

als Eigentümerin hinsichtlich folgender bisher nicht im Grundbuch gebuchter Flurstücke der Gemarkung Winnenden steht bevor:

Flurstück	Beschrieb	Größe m <sup>2</sup>
2153	Palmerstraße, Graben	62
4038	Buchenbach, Graben	124
3972	Seewiesen, Graben	268

Wegen des genauen Beschriebs und der Lage der Flurstücke wird auf die beim Amtsgericht Waiblingen Grundbuchamt einzusehenden Abschriften der Auszüge aus dem Liegenschaftskataster wie folgt verwiesen:

Flurstück	Veränderungsnachweis Nr.
2153	VN 1986/22, MU 1911 S. 314, MU 1897 S. 54, MU 1885/86 S. 246, MU 1882/83 S. 304 sowie Primärkataster
4038	VN 2004/55, VN 1987/40, MU 1913 S. 454 sowie Primärkataster
3972	MU 1967 S. 338 sowie Primärkataster

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags beruft sich die Stadt Winnenden auf die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die Eintragung im Primärkataster und den Besitz an diesen Grundstücken bzw. deren Nutzung als öffentliche Straßen, Wege bzw. Gewässer.

Alle Personen, welche das Eigentum, beschränkt dingliche Rechte oder Eigentumsbeschränkungen an diesen Flurstücken in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats vom Beginn des Aushangs dieser Bekanntmachung an bzw. bei Veröffentlichung im Amtsblatt innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung beim Amtsgericht Waiblingen Grundbuchamt anzumelden und hierbei das o.g. Aktenzeichen anzugeben. Einwendungen können zur Niederschrift des Grundbuchamts oder schriftlich erhoben werden.

Waiblingen, den 22.10.2024

(Dienstsiegel des  
Amtsgerichts Waiblingen)

gez.  
Knoche  
Bezirksnotarin